

Dekret zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Gemeinden Grolley und Ponthaux

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG);

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 3. März 2024 in den Gemeinden Grolley und Ponthaux;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DIAF-39 des Staatsrats vom 7. Mai 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse der Gemeinden Grolley und Ponthaux, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die neue Gemeinde trägt den Namen Grolley-Ponthaux und gehört zum Saanebezirk.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2025 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Grolley und Ponthaux werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Grolley-Ponthaux. Die Namen Grolley und Ponthaux sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindennamen mehr.
- b) Personen mit Bürgerrecht der Gemeinden Grolley und Ponthaux erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Grolley-Ponthaux.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Grolley und Ponthaux werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Grolley-Ponthaux.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Grolley und Ponthaux am 3. März 2024 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Grolley-Ponthaux als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 527'400 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2026 ausgerichtet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.